

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nikolaienberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 17, Schilderstraße 6
Druck: Vornöhrs Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnetze 40 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Zur dringenden Beachtung!

Betrifft Erhebungen über die Leistungen an die Kriegerfamilien.

Mitte Oktober 1915 ist den Zahlstellen ein Fragebogen zugegangen betreffend „Erhebungen über die Leistungen an die Kriegerfamilien“.

Das Ergebnis der Erhebung soll in einer Broschüre zusammengefaßt und diese bei der Ausgabe der diesjährigen Weihnachtsunterstützung den Kriegerrfrauen ausgehändigt werden. Es ist dringend notwendig, daß die Fragebogen von allen Zahlstellen eingekandt werden, damit das Bild vollständig wird. Es fehlen diese Fragebogen, nach Bezirken geordnet, noch aus folgenden Zahlstellen:

Königsberg;
Grünberg i. Schl., Rottbus, Finsterwalde, Frankfurt a. D., Greifswald, Guben, Dranienburg, Rathe-
now;

Elmshorn, Flensburg, Garburg, Neumünster, Oldenburg, Schwerin, Stade, Uetersen, Wismar;

Alfeld, Braunschweig, Burg, Einbeck, Goslar, Hadmersleben, Hameln, Magdeburg, Wolfenbüttel;

Apolda, Bernburg, Chemnitz, Koburg, Eilenburg, Grimma, Jena, Jmenau, Königsee, Langensalza, Merseburg, Neustadt a. D., Nelsnik, Pöfned, Saalfeld, Sangerhausen, Suhl, Weimar;

Bayreuth, Erlangen, Forchheim, Ingolstadt, Kulmbach, Passau, Reichenhall, Rothenheim, Straubing;

Kalen, Heidenheim, Konstanz, Lüdingen, Tuttlingen;

Schwege, Frankenthal, Pfungstadt, Speier; Heilbronn, Sörrach, Birmasens, St. Ludwig, Schweningen, Waldkirch;

Andernach, Koblenz, Krefeld, Elberfeld, Mülheim, Solingen, Trier;

Bochum, Hamm.

Um sofortige Einsendung der Fragebogen wird gebeten. Ist nichts zu beantworten, so ist der Fragebogen unausgefüllt einzusenden. Bis Montag, den 29. November, nicht eingegangene Fragebogen können bei der Aufarbeitung nicht berücksichtigt werden. Die Sache eilt. Das Aufdrücken des Zahlstellenstempels darf nicht vergessen werden.

Betrifft Bestellung und Umschreibung von Mitgliedsbüchern.

Durch Rundschreiben Nr. 17/1915 wurden die Zahlstellenverwaltungen ersucht, umgehend der Hauptverwaltung mitzuteilen, wieviel Mitgliedsbücher sie zwecks Umschreibung der am Schlusse des Jahres 1915 ablaufenden Bücher benötigen, und zwar unter Einrechnung derjenigen der Kriegsteilnehmer. Zum Ablauf gelangen folgende Buchnummern: 1-78 000 und 80 501-81 600.

Nachfolgende Zahlstellen stehen noch mit der Bestellung aus:

Alfeld a. Leine, Amsterdamm, Andernach, Burg bei Magdeburg, Celle, Cottbus, Grefeld, Darmstadt, Duderstadt, Erfurt, Egersleben, Frankenhäuser a. Kyffhäuser, Gleiwitz, Schw.-Gmund, Greifswald, Hadmersleben, Garburg a. E., Gelnstedt-Grasleben, Herzfeld, Jmenau, Ingolstadt, Kohla, Kempen, Königsee i. Thür., Köslin, Krotoschin, Landsberg a. W., Liegnitz, Sörrach, Lüneburg, Luxemburg, Raasdorf, Mülheim a. Ruhr, Nischersleben, Osnabrück, Osterode am Harz, Passau, Pfungstadt, Birmasens, Rosenheim, Saarbrücken, Salzwedel, Sangerhausen, St. Ludwig, Schönebeck a. E., Schwerin, Schwiebus, Solingen, Straubing, Suhl, Traunstein, Lüdingen, Waldshut in Baden, Wendisch-Buchholz, Werder a. S., Wilsnack, Wismar i. M., Zehdenitz.

Die Bestellungen müssen nunmehr sofort eingekandt werden, damit wir einen Maßstab dafür haben, was in den Zahlstellen an Mitgliedsbüchern zur Umschreibung gebraucht wird.

Mit dem Versand der neuen Mitgliedsbücher ist bereits begonnen. Außer den zur Umschreibung be-

nötigten erhalten die Zahlstellenverwaltungen zugleich noch eine Anzahl Mitgliedsbücher für Neuaufnahmen. Für letzteren Zweck sind aber zunächst noch die Bestände an Mitgliedsbüchern aufzubringen, deren Beitragsrubriken noch bis einschließlich 1917 laufen. Zum Umschreiben werden nur neue Mitgliedsbücher verwandt. Mit der Umschreibung der Mitgliedsbücher derjenigen Mitglieder, welche nicht zum Heeresdienst eingezogen sind oder deren Einberufung nicht bevorsteht, kann bereits begonnen werden. Namentlich müssen die Verwaltungen der größeren Zahlstellen sofort damit beginnen, damit zum Jahreswechsel die neuen Mitgliedsbücher an die Mitglieder verabfolgt werden können.

Die Mitgliedsbücher derjenigen Kollegen, die zum Heeresdienst eingezogen sind, werden erst dann umgeschrieben, wenn diese sich wieder ordnungsgemäß angemeldet haben.

Zugleich mit den neuen Mitgliedsbüchern geht den Zahlstellenverwaltungen ein „Merksblatt zum Umschreiben der Mitgliedsbücher“ zu, welches alles enthält, was beim Umschreiben der Mitgliedsbücher zu beachten ist. Diese Anweisungen sind genau zu befolgen, denn es wird darin nur das unbedingt Notwendige verlangt.

Von jedem umgeschriebenen Mitgliedsbuch ist sowohl die alte wie neue Buchnummer und der volle Vor- und Zuname auf den mitgekauften Listen aufzuführen. Diese sind baldmöglichst an die Hauptverwaltung einzusenden. Es wird den Zahlstellen nur diejenige Anzahl Mitgliedsbücher abgeschrieben, welche auf diesen Listen aufgeführt ist. Letzteres gilt selbstverständlich auch für später, wenn die Mitgliedsbücher der Kriegsteilnehmer zur Umschreibung gelangen.

Der Verbandsvorstand.

Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft.

In nicht weniger als fünf Tagungen ist kürzlich zur Frage der Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft Stellung genommen worden. Zunächst wurde im Preussischen Abgeordnetenhaus eine Gesellschaft für Bevölkerungspolitik gegründet, dann hielt die Zentrale für Volkswohlfahrt eine mehrere Tage umfassende Versammlung im Reichstagsgebäude ab und außerdem beschäftigte sich damit der Bund für Mutterchutz und der Bund Deutscher Frauenvereine. Die von dieser Organisation veranstaltete Versammlung wollte den Standpunkt der Frauen zur Sache zum Ausdruck bringen, weil auf den beiden erstgenannten Veranstaltungen fast ausschließlich Männer ihre Ansicht geäußert hatten.

Auf den ersten Blick erscheint eine Stellungnahme zu einer Frage von so vielen Seiten etwas reichlich zu sein. Das große Interesse erklärt sich nur aus den gegenwärtigen Umständen, durch die ungeheuer viel gesunde Volkskraft auf den Schlachtfeldern vernichtet und durch die wirtschaftliche Lage breiter Massen infolge vieler Umstände, nicht zuletzt durch die große Zerstörung und dem Mangel an wichtigen Nahrungsmitteln, stark geschwächt wird. Das alles läßt ein Zurückgehen der Bevölkerungsziffer in den nächsten Jahren erwarten. Es ist daher verständlich, daß verhindert wird, dies durch Gegenmaßnahmen zu verhindern oder doch aufzuhalten. Zweifellos mögen die in den Versammlungen gemachten Vorschläge zur Erhaltung und Mehrung der Volkskraft beitragen, wenn es gelingt, die Vorschläge praktisch durchzuführen. Gefordert wurde unter anderem Ausdehnung des industriellen Arbeiterchutzes für männliche Personen bis zum 18. Lebensjahre, Erweiterung des Arbeiterinnenchutzes, Erhöhung der Gehälter für Beamte und Angestellte, allgemeine Mutterchutzesverficherung, Ausdehnung und Verbesserung der Kinderfürsorge, verbesserte Schulhygiene, Gesundheitsfürsorge der schulentlassenen Jugend, bessere Vorbereitung der Frauen auf Beruf und Mutterchaft, Wohnungshygiene und Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für die große Klasse der Arbeiter.

Das sind alles Forderungen, die die Arbeiterorganisationen seit Jahren erheben und deren Durchführung vielfach verhindert worden ist durch das Verhalten der bürgerlichen Parteien. Noch bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung wurden die Arbeitervertreter im Reichstage im Stich gelassen mit ihrem Verlangen auf Ausdehnung der Wochenhilfe, weil der Vertreter der Regierung erklärt hatte, daß an dieser Frage das ganze Gesetz eventuell scheitern könnte. Nehmlich ist es ihnen auch mit allen anderen Forderungen ergangen.

Ein besserer Mutterchutz könnte die Säuglingssterblichkeit erheblich einschränken, namentlich wenn er ergänzt würde durch geeignete Kinderfürsorge und durchgreifenden Arbeiterchutz. In den letzten Jahren starben in Deutschland durchschnittlich 300 000 Säuglinge im Alter bis zu einem Jahre. Ein erheblicher Prozentsatz dieser Kinder wäre sicher am Leben geblieben, wenn den Müttern während der Zeit der Schwangerschaft, bei der Entbindung und im Wochenbett und den Kindern nach der Geburt geeigneter Schutz und ausreichende Ernährung und Pflege hätte gegeben werden können. Die Zahl der Leben, die erhalten bleiben könnten, werden auf jährlich 200 000 geschätzt. Viele gehen zugrunde, weil schwangere Frauen bis auf die letzte Minute schwer arbeiten müssen, sich dabei nicht einmal ausreichend ernähren können, denn sie wollen und müssen ja in der Zeit der Schwangerschaft Vorzüge treffen für die Wochen der Arbeitslosigkeit, die das Wochenbett zur Folge hat, und die Kosten der Entbindung. Wohl leisten die Krankenkassen in dieser Zeit Unterstützung, die aber unzureichend ist und nicht einmal allen Krankenkassenmitgliedern zugute kommt. Nach der Entbindung aber müssen Frauen sobald wie möglich wieder zur Erwerbsarbeit greifen, ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Gewerbeordnung, die eine Beschäftigung von Arbeiterinnen vor dem Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft verbieten. Wenn Erlangung von Beschäftigung außerhalb des Hauses aus diesem Grunde nicht möglich ist, suchen die Frauen andere Arbeit, nur um Verdienst zu haben, weil sie sonst nicht leben können. Auf diese Weise schädigen sich viele Frauen und machen sich unfähig, weiter gesunde Kinder zur Welt bringen zu können. Sie gefährden aber auch das Leben der Kinder, die besonders in der ersten Zeit nach der Geburt sorgfältige Pflege brauchen. Durch geeignete Fürsorge für die werdende und die junge Mutter könnte deshalb viel für die Gesamtheit erreicht werden. Dafür liegen zahlreiche Beweise vor. So wurde z. B. von einem Redner in der von der Zentrale für Volkswohlfahrt arrangierten Versammlung festgestellt, daß vom November 1914 ab die Säuglingssterblichkeit so gering war als nie zuvor. Zurückzuführen ist dies erfreuliche Resultat auf die Wirkungen der Kriegswochenhilfe durch das Reich, die den Müttern durch Beihilfen von 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 8 Wochen nach der Entbindung und außerdem 50 Pf. pro Tag auf die Dauer von 12 Wochen, wenn sie das Neugeborene selbst stillen, hierzu die Möglichkeit in größerem Maße geben, als es sonst der Fall war.

Ansehen des Arbeiterchutzes im Sinne der von der Arbeiterchaft stets erhobenen Forderungen könnte also ganz erheblich zur Erhaltung und Mehrung der Volkskraft beitragen. Er ist deshalb für diese Frage so wichtig, weil die arbeitende Bevölkerung reichlich drei Viertel der Gesamtbevölkerung ausmacht. Daher müssen die Gesundheitsverhältnisse und die wirtschaftliche Lage dieser Bevölkerungsschicht von ganz bedeutendem Einfluß sein.

Inwiefern ist wohl die in der Versammlung der Frauenvereine zum Ausdruck gebrachte Ansicht nicht ganz zutreffend, daß in der Versammlung im Reichstage ein Ueberdachen der äußeren Mittel zutage getreten ist. Die Rednerin legte größeres Gewicht darauf, in den Frauen mehr den Willen zur Mutterchaft und die Freude am Wachsen und Werden des neuen Menschen zu wecken.

Zweifellos sind dies sehr wichtige Momente. Wo aber kann in der Arbeiterchaft der Wille zur Mutterchaft — auch der Wille zur Vaterchaft, der dazu ge-

Vertrieb, sondern nur ein Teilbetrieb der Getreidemühle. Seine in das Handelsregister eingetragen. Die Niederlage dient zur Aufnahme des von den Bauern gelieferten Roggens, der von hier zur Mühle abgeholt wird, und des in der Mühle bereitgestellten zum Verkauf bestimmten Weizens. Die Tätigkeit ist in dieser Niederlage besteht in der Annahme von Getreide, der Veranlassung des Vorkaufes zwischen Mühle und Niederlage und dem Verkauf von Weizen. Hierbei ist es insofern besonders wichtig, als er das von den Bauern vorgeführte Getreide abholt und in die Niederlage schafft. Desgleichen löst er das von den Bauern geführte Weizen aus. Den Verkauf erledigt er allein. Die Verkaufspreise sind bestimmt festgesetzt und auf einer Tafel verzeichnet. Schriftliche Aufträge liegen ihm außer einer allabendlichen Aufstellung der Ertragsrechnung vor. Der Rechenausweis des Rechenverpflichteten hat entschieden, daß er der Angelegenheit-Verpflichtung unterliegt. Aus den Gründen:

Es ist die Niederlage ein die Kaufkraft betreibend, fällt seine Tätigkeit ohne Zweifel unter diesen Begriff der kaufmännischen Tätigkeit, denn im Verkauf des Getreides eines kaufmännischen Gewerbes und im Einbringen des Kaufpreises darin ist nicht eigentlich die kaufmännische Tätigkeit zu finden. Er ist allerdings nicht nur ein Kaufmann, sondern auch ein Landwirt, weil er das Getreide, das er abholt, eine Tätigkeit, die zweifellos nicht als kaufmännische zu betrachten ist. Somit ist er nicht lediglich zur Leistung kaufmännischer Dienste verpflichtet. Über seinen sonstigen Tätigkeiten tritt die landwirtschaftliche Arbeit des Anpflanzens und Abnehmens hinzu. Sie ist lediglich eine mit dem Verkauf zusammenhängende Nebenleistung, die nicht anders zu betrachten ist als die Nebenleistungen, die häufig von Handlungsgeschäften den Bauern beim Anpflanzen von Getreide und anderen Samen geleistet werden. Demnach überwiegen im vorliegenden Falle die kaufmännischen Dienste ganz und gar nicht gegen die landwirtschaftliche Arbeit, die der Kaufmann zu leisten hat, so erheblich, daß sie ihm wesentliche Rechte aus der Stellung als Kaufmann gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in der Angelegenheit E. nicht als Handlungsgeschäfte verpfändbar nach dem Rechenverpflichtungsgesetz für Angehörige (Rechenverpflichtung E. 14113).

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Erwerbslosenversicherung in Süddeutschland. Die in Süddeutschland bestehende Erwerbslosenversicherung ist im Vergleich mit der in anderen Ländern bestehenden Versicherung ein sehr junges Kind. In der Regel gehen Gemeinden und bereits bestehende Versicherungen aus dieser Versicherung hervor. In der Regel sind die Gemeinden die Träger der Versicherung. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Versicherung zu tragen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Versicherung zu tragen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Versicherung zu tragen.

Markt bei sieben Kopfen. Obwohl diese Säge als auch die vorgelegene vierkantige Längsweilensäge, die zur Veranlassung der Unterbringung gewählt wurde. Neben hinter den Maschinen zurück. Im übrigen entsprechen die Sägeblätter Bestimmungen der physikalischen Grundgesetze.

Gefetzgebung, Rechtsprechung.

Abteilung des Schwabenspiegels bei Verletzung durch ein Pferd, das der Erwerbstätigkeit dient. Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Oktober 1915. Der Schlächtermeister J. wurde von einem Pferde des Pferdehändlers G. so schwer verletzt, daß er das Augenlicht zum größten Teile verlor. Er machte den G. als Tierhalter haftbar und verlangte ihm auf Zahlung von 1750 Mk. und einer jährlichen Rente auf Lebenszeit von 800 Mk. Die Bestimmung des Tierhalterparagrafen, der die Haftung ausdehnt, wenn das Tier ein Haustier sei und der Erwerbstätigkeit des Tierhalters zu dienen bestimmt sei, und bei seiner Beauftragung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet sei, könne der Beklagte deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen, weil das fragliche Pferd nicht einer Erwerbstätigkeit diene, denn er habe es lediglich zu dem Zwecke angeschafft, um es möglichst schnell wieder zu verkaufen. Auch sei bei Beauftragung des Tieres nicht die nötige Sorgfalt beobachtet, da der Beklagte es seinem 19-jährigen Sohne, der mit Pferden nicht umzugehen wisse, anvertraut habe.

In Uebereinstimmung mit dem Landgericht Verden wies das Oberlandesgericht Celle die Klage ab. Das Oberlandesgericht stellte zunächst durch die Beweisaufnahme fest, daß der Sohn des Beklagten mit Pferden umzugehen verstand und sich immer als zuverlässig bewiesen habe, und führt in seiner Urteilsbegründung dann fort:

Das Haustier ist auch dann der Erwerbstätigkeit des Pferdehändlers zu dienen bestimmt, wenn es zum Verkaufe gehalten wird, und nicht nur in Fällen, wo seine Erwerbstätigkeit für den Tierhalter ausgenutzt werden, wie z. B. als Jungpferd für den Geschirrschmied. Das Halten des Tieres zum Verkauf steht in einer Linie mit dem Halten des Tieres zum Verbrauch, wie es vor allem mit den Schweinen geschieht. In beiden Fällen liegt kein Grund vor, die Bestimmung, nach der die Tierhalterhaftung ausgeschlossen wird (§ 333 Abs. 2 S. 2 B.G.B.), nicht anzuwenden, was auch insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben zu kaum lösbaren Schwierigkeiten in der Gesetzesanwendung führen würde. Eine solche Ausdehnung würde nach dem in der Begründung zum Antragsverfahren geäußerten Bedauern der Revision von 1906 nicht gerecht, die eine entsprechende Haftung für die den notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienenden Haustiere einschließen sollte, während für Jagdtiere die scharfe Unterscheidung bestehen bleibt. Dieser Gegensatz und nicht die Unterscheidung, durch welche Art der Verletzung das Tier der Erwerbstätigkeit des Halters dient, ist für die Anwendung des § 333 S. 2 B.G.B. maßgebend. Daß von diesem Standpunkte aus die Tierhalterhaftung bei dem gleichen Tiere verschieden zu beurteilen ist, je nachdem der Händler das Tier zum Verkauf oder der Rentner es zu Erwerbstätigkeiten benutzt, ist eine Folge, die dem Grundgedanken des Gesetzes und der hier vertretenen Ansicht nicht etwa entgegengehalten werden kann. (Mfenz. 1 U. 8715.)

Gewerbegerichtliches.

Wenn ein Lehrling sein Lehrverhältnis löst, wenn er insofern Einsetzung des Personals nicht mehr kennt? Urteil des Gewerbegerichts Essen vom 19. September 1915. Nach § 126b der Gewerbeordnung kann das Lehrverhältnis von dem Lehrling gelöst werden, wenn der Lehrherr seine geschulden und vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Ausbildung desselben gefährdenden Weise vernachlässigt. Im nachstehenden Falle war der Lehrling in der Folge der Vernachlässigung insofern gewesen, als er das Personal bis auf den Lehrling zu den Gehilfen nicht, wodurch der Lehrling auf sich selbst angewiesen, nichts mehr konnte und sich in seiner Zukunft gefährdet fühlte. In seinen Eingebenen stellte sich der Fall so dar:

Der Chef des Lehrlings war nicht Johann; seine Ausbildung erfolgte durch den Sohn des Chefs, der eingezogen worden war, sowie durch einen Gehilfen, der die Leitung und der bei einer anderen Firma beschäftigt hatte. Der auf Auflösung des Lehrverhältnisses gerichteten Klage des Lehrlings wurde vom Gewerbegericht Essen abgewiesen. Gegen diese Entscheidung gipfelte in der Hauptsache in folgendem:

Bei Ausbruch des Krieges waren noch nicht ganz zwei Jahre der Lehrling verstrichen. Es ist aber anzunehmen, daß der Lehrling bis in dieser Zeit bereits so viele Kenntnisse erlangt haben konnte, daß er in der Lage wäre, die ihm nach beendeter Lehrlingszeit selbst anzueignen. Es ist aber auch anzunehmen, daß ein Lehrling, der sich erst im zweiten Lehrjahre befindet, bereits so weit herangekommen ist, daß eine weitere sachdienliche Ausbildung und Berufsvorbereitung nicht mehr erforderlich sei. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, daß im Betriebe des Beklagten unter einer Hemmerl eine große Maschine mit elektrischem Antrieb sich befindet, zu deren Bedienung nötiger Scherung der Lehrling nach nicht in der Lage war.

Der Lehrling kann sich auch nicht darauf berufen, daß sein früherer Gehilfe in den Wochenenden ab und zu in den Betrieb komme. Mit Recht weist das Gewerbegericht das Berufungsgesuch ab, indem es feststellt, daß der Lehrling bei dieser Gelegenheit nur gelegentlich seine Gelegenheit habe, den Lehrling sachdienlich anzueignen und anzukommen. Außerdem kann aber auch nicht der Lehrling angeführt werden, nach Ablauf der Lehrlingszeit noch länger als Gehilfe zu bleiben. Auch auf die durch den Lehrling geführte Sache kann sich der Lehrling nach Ansicht des Gerichts nicht berufen. Grundlegend ist der Lehrling auf befristete Vertretung keinen Anspruch. Mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges kann dem Lehrling ein vorübergehender und längerer Aufenthalt des Lehrvertrages nicht entgegengehalten werden, länger in der Lehre zu bleiben.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Köpenickstadt 275.

Diese Woche ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Albert Hillmann, Brauer aus Deuna i. Th. Sein Mitgliedsbuch Nr. 108 823 liegt bei Kollegen Metz, Dortmund, Lessingstr. 321, und ist von dort abzufordern. Seine letzte Anforderung aus Kiel traf zu spät ein.

Eingänge der Hauptkasse

vom 15. bis 21. November.

Frankfurt a. O. 57,58; Luzern 12,55; Plauen i. Vogtl. 141,35; Berlin 295,50; Gießen 82,04; Neustadt a. Dela 39,05; Grimma 48,—; Kranich 6,01; Gamburg 131,94; Pögned 40,70; Jshoe 111,— Mk.

Richtigstellung: In letzter Nummer muß es statt Sonnenburg Sonneberg 2,70 Mk. und statt Werder Stade 86,50 Mk. heißen.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingekandt: Egm-Gimund, Pögned, Jshoe, Kranich, Neubrandenburg, Königsee i. Thür., Gleiwitz. — In letzter Nummer muß es unter den eingekandten Abrechnungen statt Werder Stade heißen.

Materialberland.

Poststelle	Mitgliedsbücher	70-Stk. Klasse	Beitragsmarken 60-Stk. Klasse	50-Stk. Klasse	40-Stk. Klasse
Stettin	—	—	5000	—	—
Köslin	—	—	—	200	—
Heidmühle	—	—	—	—	100
Jshoe	—	—	500	—	200
Detmold	10	—	—	—	—
Schötenfurt	—	—	1000	800	—
Frankfurt a. M.	—	—	4000	—	400
Würzburg	20	—	—	—	—
Halleberg	—	—	—	—	200
Oldenburg	—	—	500	—	—
Roßlau	20	—	1000	—	—
Stuttgart	100	—	10000	—	—
Strotzheim	20	—	—	—	—

Aus den Bezirken und Jahststellen.

Frankenthal. Zuschriften wieder an Hans Kaiser. Jshoe. Sendungen und Zuschriften an Friedrich Graf, Brunnenstr. 18. Tübingen. Vorsitzender Albert Wecht, Kümelinstr. 3. Worms. Vorsitzender Jakob Meffert, Hermannstr. 36.

Veranstaltungsanzeigen.

Freitag, den 26. November. Guben. 8 Uhr: „Volksgarten“, Krossener Straße. Sonnabend, den 27. November. Gungelhausen. 8 Uhr: Vereinslokal. Selb. 8 Uhr: „Zentralhalle“. Sonntag, den 28. November. Greifswald. 8 Uhr: bei Benz, Langereihe 19. Sagen. 3 Uhr: bei Rajditska, Körnerstr. 102. Jmenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“. Remmungen. Vorm. 10 Uhr: „Gasth. z. Sonne“. Neuk. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Obenstädtler Str. 3. Utm. 2 Uhr: „Gasthaus zur Eisenbahn“. Rann. 2 1/2 Uhr: „Zum Fürsten Bismarck“, Bahnhofstr. Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“, Langestraße 32. Zeitz. 3 1/2 Uhr: bei Länge, Schützenstraße. Mittwoch, den 1. Dezember. Bremerhaven. 8 1/2 Uhr: „Bayerischer Hof“, Langestr. 18. Donnerstag, den 2. Dezember. Düsseldorf. 8 Uhr: „Vollhaus“. Freitag, den 3. Dezember. Bries. 8 Uhr: bei Reichelt, Doppelner Straße.

<p>Nachruf. Am 15. November starb nach längerem Leiden unser Kollege, der Jahrgangskollege Ernst Schneider (Brauerei Reichthal). Ehre seinen Andenken. Jahrgangskollegen Hamburg.</p>	<p>Nachruf. Am 17. November starb nach längerem Leiden unser Kollege Carl Witz. Bierjahrer. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Die Jahrgangskollegen. Unserem Kollegen Carl Witz und seiner lieben Frau zur stillgeschwiegenen Vermählung herzlichste Gratulation. Jahrgangskollegen. Unserem Kollegen und Brauereiarbeiter Louis Wölter nebst Frau zur Silberhochzeit am 27. November die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Schardensack, Elberfeld. Ein möglichst würdevoller Brauer zum sofortigen, auch späteren Eintritt gelücht. Erzgebirg-Brauerei, Rathsberg.</p>
<p>Nachruf. Am 21. Oktober fiel bei einem Nachkriegs unserer Kollegen Philipp Schring. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kollegen der Jahrgangskollegen Worms a. Rhg.</p>	<p>Nachruf. Auf dem Schicksalsteufel im Leben vieler unserer Kollegen Willy Gwan. Joseph Hartz. Ehre ihrem Andenken Jahrgangskollegen Heidenheim.</p>

Mehrere tüchtige Brauer und Mälzer
bei gutem Lohn und Lernungsanlage
sofort gesucht.
Bergung der Ferretschloßen nach einmonatiger Tätigkeit.
Brauhaus Würzburg vormals Hofbrauhaus in Würzburg.